

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-04356/016

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhhl@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhhl@noel.gv.at)

Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhhl](http://www.noe.gv.at/bhhl)

Telefon: 02742/9005-279 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Weinkopf Lisa

02742/9005

Durchwahl

27215

Datum

19.01.2026

Betreff

Johann Gantner Ges.m.b.H.; Zubau einer Wursterei und eines Verpackungsbereiches sowie südseitig eines Abstellraumes; Politische Gemeinde: Hollabrunn, KG: Hollabrunn; **Genehmigungsverfahren**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Johann Gantner Ges.m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch „**Zubau einer Wursterei und eines Verpackungsbereiches sowie südseitig eines Abstellraumes**“, im Standort 2020 Hollabrunn, Gewerbering 19, KG Hollabrunn, Grst.Nr. 4457/3, Gemeinde Hollabrunn, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 03.02.2026**

an.

**Treffpunkt: 09:00 Uhr, Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2 Stock, Besprechungszimmer Nr. 233**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn**

**mit dem Ersuchen**

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,**
  - **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.**
- 

1. Johann Gantner Ges.m.b.H., Gewerbering 19, 2020 Hollabrunn mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
3. Frau Gertrude Scharringer, Dietrichsteingasse 14/12, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
4. Frau Lydia Satzinger, Zeile 32, 2020 Oberfellabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
5. Herr Gerhard Haunold, Hintaus 24, 2020 Suttenbrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Stadtgemeinde Hollabrunn (öffentliches Gut), Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Autohaus Harald Weber GmbH, FN 283731b, 2020 Gewerbering, Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Terralmmo GmbH, Bundesstraße 59a, 2020 Suttenbrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Eduard und Johann Strobl Gesellschaft mbH, FN 60242t, Suttenbrunn 4, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Straßenmeisterei Hollabrunn, Museumgasse 13, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r, BA

